

**Richtlinie**  
**zur VwV-LGVFG**  
**über die Berücksichtigung eines Wertausgleichs**  
**(RL Wertausgleich ÖPNV)**

**1. Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie beschreibt Grundsätze sowie deren Ausnahmen und gibt Hinweise zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten bei Berechnung eines Wertausgleichs.

**2. Grundsätze**

Zu den zuwendungsfähigen Kosten gehören grundsätzlich auch Aufwendungen, die bei der Durchführung eines Vorhabens durch eine notwendige Verlegung, Veränderung oder Erneuerung anderer Verkehrswege und –anlagen oder sonstiger Anlagen anfallen.

Tritt durch die Verlegung, Veränderung oder Erneuerung für derartige Anlagen eine Wertsteigerung oder –minderung durch Hinausschieben oder Vorverlegen des nächsten Erneuerungstermins ein, ist bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten ein Wertausgleich dafür zu berücksichtigen.

Diese Regelung über die Berücksichtigung eines Wertausgleichs ist nicht zugrunde zu legen, soweit besonderes Recht etwas anderes über den Wertausgleich bestimmt.

**3. Ausnahmen**

Ein Wertausgleich entfällt, soweit im notwendigen Umfang

- Verkehrswege oder –anlagen des Vorhabenträgers selbst verlegt, verändert oder erneuert werden,
- Verkehrswege oder –anlagen Dritter, die selbst förderfähig sind, verlegt, verändert oder erneuert werden,

## Anlage 7b

- zusätzliche Anlagenteile nur infolge des Vorhabens erstellt werden müssen.

Das Gleiche gilt, wenn der Eingriff in die Anlagen dem Unternehmen keinen Vor- oder Nachteil bringt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn

- eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Materials nur verlegt wird oder
- nur ein Teil der Anlage erneuert wird, der bei einer späteren Erneuerung der Anlage nicht ausgespart werden kann.

Ein Wertausgleich ist auch dann nicht vorzunehmen, wenn bei Anlagen Dritter Folgekostenpflicht besteht und der Dritte die gesamten Kosten der Verlegung oder Veränderung der Anlage zu tragen hat. Sofern der Dritte aufgrund eines bestehenden Vertrages nur einen Teil der Kosten für den Wertausgleich zu übernehmen hat, ist dieser Anteil bei der Festsetzung des Wertausgleichs anzurechnen.

Ein Wertausgleich entfällt auch, soweit kreuzungsrechtliche Bestimmungen (Fernstraßengesetz, Straßengesetze der Länder, Bundeswasserstraßengesetz oder Eisenbahnkreuzungsgesetz) eine abweichende Regelung treffen.

### **4. Berechnung des Wertausgleichs**

Als Wertausgleich sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

- die nachvollziehbar geschätzte Kapitalwertdifferenz zwischen der alten und der neuen Anlage,
  - der Wert der anfallenden Gegenstände,
  - die Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,
  - Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung der Anlagen Dritter
- zu berücksichtigen.

### **5. Pauschalierung bei Ver- und Entsorgungsanlagen**

## Anlage 7b

Bei Ver- und Entsorgungsanlagen sind als Wertausgleich pauschal 40 v.H. der tatsächlichen Kosten der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung anzusetzen.

Hierin enthalten sind auch Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage, Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung sowie Wertminderungen.

Der Wert anfallender Stoffe ist gesondert zu berücksichtigen.

Bei Fernmeldelinien beträgt der Wertausgleich pauschal 20 v.H. der tatsächlichen Kosten der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung.

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall eine abweichende Berechnung des Wertausgleichs zulassen oder verlangen.